

5.10 Völkerrechtliche Instrumente für den Umgang mit Klimaflüchtlingen

ALEXANDER PROELSS

Instruments of international law to deal with climate refugees: The relationship between climate change and human rights is subject to ongoing debate. While no doubt exists that global warming will affect a large variety of human rights such as, e.g. the right to life, problems concerning the attribution of environmental impacts to a single State or group of States as well as the questionable extraterritorial enforceability of the human rights concerned set boundaries to the introduction of a rights-based approach to climate change. A human right to a general satisfactory or healthy environment is accepted only in the regional context of the African Charter on Human and Peoples' Rights. Additionally, international refugee law is presently not applicable vis-à-vis individuals leaving their homes due to global warming or other adverse environmental conditions. The shortcomings and fragmentation of the existing regime militate in favour of working towards a multi-sectoral approach, which would combine first results achieved in the context of the prevention of displacement due to natural disasters with endeavors to further develop and individualize international environmental law relevant to climate change.

Das Problem der sog. Klimaflüchtlinge drängt zunehmend auf die Tagesordnung der Diskussion um die Folgen der Erderwärmung. Der Begriff »Klimaflüchtling« bezieht sich auf Menschen, die infolge von negativen Umweltveränderungen, deren Ursache die globale Erderwärmung bildet, künftig ihre Heimat verlassen müssen (vgl. JAKOBEIT & METHMANN 2007). Manche Schätzungen gehen davon aus, dass im Jahre 2050 bis zu 200 Mio. Menschen infolge des klimawandelinduzierten Meeresspiegelanstiegs ihre angestammten Siedlungsgebiete verlassen haben werden (BIERMANN & BOAS 2006: 10). Dessen ungeachtet herrscht im Hinblick auf den völkerrechtlichen Umgang mit Klimaflüchtlingen bis heute große Unsicherheit. Nach einem umfassenden und explizit dem Thema der Klimaflüchtlinge gewidmeten völkerrechtlichen Vertrag sucht man vergebens. Überhaupt ist das Verhältnis von Klimawandel und Menschenrechtsschutz – die humanitäre Dimension des Klimaschutzes – erst langsam in den Vordergrund des Interesses gerückt. Die Gründe hierfür sind vielschichtig (HUMPHREYS 2010). Sieht man von den im Bereich des Menschenrechtsschutzes generell bestehenden Zurechnungs- und Durchsetzungsproblemen ab, dürfte eine wesentliche Rolle gespielt haben, dass die Debatte um das Phänomen der Erderwärmung ihren Ausgangspunkt im Bereich der Naturwissenschaften gefunden hat. Diesbezüglich ging und geht es bis heute primär um die Frage nach dem Einfluss menschlicher Aktivitäten auf das Erdklima. Es kann daher nicht überraschen, dass auch die Entwicklung des internationalen Klimaschutzrechts untrennbar mit den Bemühungen um eine Reduktion der Treibhausgasemissionen verknüpft ist. So wurde im Rahmen der UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung 1992 die UN-Klimarahmenkonvention beschlossen, um eine Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, auf dem

eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird. Mit dem 2005 in Kraft getretenen Kyoto Protokoll unterwarfen sich die Industriestaaten dann konkreten Emissionsreduktionspflichten. Sowohl die Klimarahmenkonvention als auch das Kyoto Protokoll betreffen somit staatliche Rechte und Pflichten auf den Gebieten Emissionsminderung und Anpassung. Der Schutz des Einzelnen ist demgegenüber bloßer Reflex der mit diesen völkerrechtlichen Abkommen etablierten Regelungen. Die Begriffe »Menschenrechtsschutz« oder »Klimaflüchtlinge« finden in ihnen keine Erwähnung. All dies ändert freilich nichts daran, dass der Klimawandel sich bereits heute negativ auf die Verwirklichung der Menschenrechte auswirkt, und dass sich die Frage nach dem Umgang des Völkerrechts mit Klimaflüchtlingen künftig in aller Dringlichkeit stellen wird. Umso wichtiger ist es, Anwendbarkeit, Relevanz und Entwicklungsbedürftigkeit der einschlägigen völkerrechtlichen Gewährleistungen künftig näher in den Blick zu nehmen.

Klimawandel und Menschenrechtsschutz im Völkerrecht

Menschenrechte der ersten und zweiten Generation

Es besteht kein Zweifel daran, dass zahlreiche Menschenrechte der ersten und zweiten Generation, wie sie in den Internationalen Pakten über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (IPbürgR) und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aus dem gleichen Jahr (IPwirtR) kodifiziert wurden, infolge des Klimawandels betroffen sind (ATAPATTU 2008, CANEY 2010, BIRNIE et al. 2009). In einem Sondervotum zum Urteil des Internationalen Gerichtshofs im Gabčíkovo-Nagymaros-Fall wurde der Schutz der Umwelt gar als »sine qua non for numerous human rights« bezeichnet

(ICJ 1997). Dies gilt vor allem für das Recht auf Leben (Art. 6 IPBürgR), daneben auch für das Recht, sich in seinem Heimatstaat frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen (Art. 12 IPBürgR), das Recht auf Gesundheit (Art. 12 IPWirtR) und für das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 11 IPWirtR). In der – rechtlich unverbindlichen – *Male Declaration on the Human Dimension of Global Climate Change* vom 14. November 2007 erklärte die Gruppe der vom Meeresspiegelanstieg besonders betroffenen Small Island Developing States, dass »*climate change has clear and immediate implications for the full enjoyment of human rights including inter alia the right to life, the right to take part in cultural life, the right to use and enjoy property, the right to an adequate standard of living, the right to food, and the right to the highest attainable standard of physical and mental health*«. Auch wenn die Feststellung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wonach die Europäische Menschenrechtskonvention nicht »*specifically designed to provide general protection of the environment as such*« (EGMR 2003) sei, allgemeine Gültigkeit beanspruchen kann, herrscht an tatsächlich oder potentiell betroffenen Schutznormen hiernach kein Mangel.

Die Probleme liegen weniger auf Ebene der tatbestandlichen Betroffenheit der Gewährleistungen, sondern sie betreffen die Zurechnung von Rechtsverletzungen an einzelne Staaten und die Frage der effektiven Durchsetzung der Menschenrechte. So trifft es zwar zu, dass der Klimawandel – etwa durch Überflutungen, Stürme, Dürren etc. – die Verwirklichung der genannten Gewährleistungen in bestimmten Gegenden der Erde erschweren bzw. sogar unmöglich machen wird. Die hierin liegenden Völkerrechtsverletzungen können angesichts des grenzüberschreitenden Charakters und der – jedenfalls mittel- und langfristige – fehlenden Rückverfolgbarkeit von CO₂-Emissionen aber nicht ohne weiteres einem einzelnen bestimmten Staat – sei es der Heimatstaat der Betroffenen, sei es ein anderer Staat – zugerechnet werden. Eine solche individuelle Zurechenbarkeit ist nach den ganz überwiegend gewohnheitsrechtlich anerkannten Regeln der Staatenverantwortlichkeit aber Voraussetzung dafür, dass ein Staat für eine völkerrechtswidrige Handlung (z.B. die Verletzung eines Menschenrechts) einzustehen hat und etwa zum Schadensersatz verpflichtet ist. Die Idee einer das Konzept der »*common but differentiated responsibilities*« umsetzenden Gesamtschuldnerschaft der Staatengemeinschaft, hinsichtlich derer es für ausreichend erachtet würde, dass jeder Staat einen – wenn auch unterschiedlichen – Beitrag zum Klimawandel geleistet hat, ist dem geltenden Recht der Staatenverantwortlichkeit unbekannt.

Die internationale Spruchpraxis ist dementsprechend zurückhaltend. So ging die Inter-Amerikanische Menschenrechtskommission im umweltspezifischen Kontext bislang lediglich in Situationen von einer Verletzung des Rechts auf Leben aus, in denen Staaten durch individuell zurechenbares Handeln (z.B. die Erteilung von Konzessionen für den Ressourcenabbau) oder durch völlige Untätigkeit zu einer erheblichen Verschlechterung des Zustands der Umwelt beigetragen hatten. In ihren Menschenrechten betroffen waren dabei jeweils nur die auf dem Staatsgebiet lebenden Staatsangehörigen, vor allem Mitglieder indigener Gemeinschaften. In diesem Sinne stellte die Kommission in ihrem Bericht zur Menschenrechtslage in Ecuador von 1997 fest: »... *the Commission considers that the absence of regulation, inappropriate regulation, or a lack of supervision in the application of extant norms may create serious problems with respect to the environment which translate into violations of human rights protected by the American Convention*« (IACHR 1997: Chapter VIII). Dem entspricht die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (zum Recht auf Leben vgl. EGMR 2008: paras. 128 ff.). Ein im Jahre 2005 von den Inuit Alaskas und Kanadas gestellter Antrag, die Inter-Amerikanische Menschenrechtskommission möge feststellen, dass die Inuit durch die Erderwärmung infolge US-amerikanischer Treibhausgasemissionen in ihren Menschenrechten verletzt würden (dazu ABATE 2007), wurde von der Kommission hingegen abgelehnt. Das Zurechnungsproblem wird hier die entscheidende Rolle gespielt haben (die Kommission hatte lediglich allgemein auf Beweisschwierigkeiten abgestellt). Ihm sollte im Rahmen der derzeitigen Diskussion um die Vorzüge eines »*rights-based approach*« bezüglich des Klimawandels (SHELTON 2010: 91 ff.) hinreichend Beachtung geschenkt werden, um die hohen Erwartungen nicht zwangsläufig zu enttäuschen.

Neben das Zurechnungsproblem treten, soweit auf internationaler Ebene kein Individualbeschwerdeverfahren eröffnet ist, die aus anderen Bereichen bekannten Probleme der Durchsetzbarkeit der Menschenrechte. Während sich der Grundsatz der Staatenimmunität in Verfahren vor nationalen Gerichten, die gegen andere Staaten wegen des Vorwurfs von Menschenrechtsverletzungen eingeleitet werden, als Prozesshindernis erweist (kein Staat darf über einen anderen Staat zu Gericht sitzen), stellt sich vor internationalen Gerichten die Frage, welche Staaten im Einzelfall über die Befugnis verfügen, Klage gegen einen anderen Staat wegen des Vorwurfs klimawandelbedingter Menschenrechtsverletzungen zu erheben. Das Völkerrecht spricht die Klagebefugnis grundsätzlich nur dem Verletzten

(d.h. dem Staat, dessen Angehörige verletzt wurden) zu. Ob überhaupt und ggf. unter welchen Bedingungen ausnahmsweise (nämlich bei Verletzungen sog. erga omnes-Pflichten, die von der Staatengemeinschaft insgesamt anerkannt und einzuhalten sind, und zu denen auch die wesentlichen menschenrechtlichen Gewährleistungen gezählt werden) auch Klagen nicht-betroffener Staaten bzw. Popularklagen zulässig sind, wird bis heute nicht einheitlich beurteilt.

Das Recht auf eine saubere Umwelt

Wird nach der Existenz eines speziellen Menschenrechts auf eine saubere Umwelt gefragt, ist festzustellen, dass es auf universeller Ebene an einer entsprechenden rechtsverbindlichen Gewährleistung fehlt. Obwohl bereits Prinzip 1 der 1972 angenommenen, für sich betrachtet jedoch unverbindlichen *Stockholm Declaration on the Human Environment* darauf abgehoben hatte, dass »[m]an has the fundamental right to freedom, equality and adequate conditions of life, in an environment of a quality that permits a life of dignity and well-being, and he bears a solemn responsibility to protect and improve the environment for present and future generations«, entwickelte sich aus dieser Formulierung in der Folge kein allgemein anerkanntes Menschenrecht auf eine saubere Umwelt. In ähnlicher Weise hatte die *UN Sub-Commission on the Prevention of Discrimination and Protection of Minorities* im Jahre 1994 eine »Declaration of Principles on Human Rights and the Environment« vorgeschlagen, deren Prinzip 2 lautete: »All persons have the right to a secure, healthy and ecologically sound environment«. Der Vorschlag stieß aber auf den Widerstand insbesondere der USA und der europäischen Staaten und wurde nicht weiterverfolgt (BIRNIE et al. 2009). Nur im regionalen Kontext der *African Charter on Human and Peoples' Rights* (ACHPR) konnte eine entsprechende Gewährleistung in Art. 24 verankert werden. Diese als Gruppenrecht formulierte Norm wurde von der Afrikanischen Menschenrechtskommission im Ogoniland-Fall wie folgt konkretisiert: »The right to a general satisfactory environment, as guaranteed under Article 24 of the African Charter or the right to a healthy environment, as it is widely known, therefore imposes clear obligations upon a government. It requires the State to take reasonable and other measures to prevent pollution and ecological degradation, to promote conservation, and to secure an ecologically sustainable development and use of natural resources« (ACMPR 2001: § 52). Auch wenn die Mitteilung der Kommission nicht im Zusammenhang mit dem Klimawandel stand, handelt es sich doch um die bislang weitreichendste Äußerung einer internationalen Menschenrechtsbehörde zum Verhältnis Umwelt

/ Menschenrechte. Angesichts der speziellen Ausgestaltung der zugrunde liegenden menschenrechtlichen Gewährleistung ist sie allerdings keiner Verallgemeinerung zugänglich. Außerhalb des Anwendungsbereichs der ACHPR kann ein spezielles Menschenrecht auf eine saubere Umwelt keine umfassende Geltung beanspruchen.

Rechtliche Vorgaben im Hinblick auf Klimaflüchtlinge

Da auf Ebene des originären Menschenrechtsschutzes nach alledem ein zwiespältiger Eindruck bestehen bleibt, ist der Anwendbarkeit des geltenden Flüchtlingsrechts – auf globaler Ebene kodifiziert im Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention), das 1951 geschlossen wurde und 1954 in Kraft trat – auf Klimaflüchtlinge besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Flüchtlingskonvention steht ganz unter dem historischen Eindruck der Flüchtlingsströme der Nachweltkriegszeit. Sie ist daher nur anwendbar auf solche Personen, die »aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt« (Art. 1 A. Nr. 2). Menschen, die vor Bürgerkriegen, Naturkatastrophen und wirtschaftlichen Krisen fliehen, werden hingegen nicht erfasst (UNHCR 1992: § 39). Gegen diese restriktive Sichtweise sind im Hinblick auf das Problem der Klimaflüchtlinge in jüngerer Zeit Bedenken erhoben worden. So wurde argumentiert, dass jedenfalls in Situationen, in denen menschliche Aktivitäten (z.B. Bergbau) zu erheblichen Umweltschäden auf dem Gebiet eines Staates führten, von denen insbesondere die in dem betreffenden Gebiet lebenden Angehörigen einer bestimmten Volksgruppe betroffen seien (etwa die Angehörigen einer indigenen Gemeinschaft), von einer Verfolgung im Sinne der Flüchtlingskonvention durch Unterlassen schützender Maßnahmen seitens des Staates auszugehen sei (MARCS 2008, STAR 2004). Daran ist richtig, dass schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen den Tatbestand einer Verfolgung erfüllen können (UNHCR 1992). Freilich dürfte es in dergleichen Situation vielfach an einer hinreichend engen Verknüpfung (>wegen«) der Verfolgung mit den in Art. 1 A. Nr. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Kriterien (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Überzeugung) fehlen. Hinzu tritt, dass im Falle von Klimaflüchtlingen nicht immer ein – für die Anwendbarkeit des Flüchtlingsrechts aber erforderlicher – grenzüberschreitender Bezug gegeben sein wird. Fehlt es am Grenzübertritt,

wird in der Staatenpraxis nicht von Flüchtlingen (»refugees«), sondern von »displaced persons« gesprochen. Klimaflüchtlinge sind daher vom gegenwärtigen Flüchtlingsregime ausgeschlossen (BIERMANN & BOAS 2008).

Ausblick

Die Rolle des Individualrechtsschutzes im Kontext des Klimawandels bleibt nach alledem begrenzt. Dies hat zum einen zu tun mit dem beschränkten Anwendungsbereich der einschlägigen menschenrechtlichen Instrumente, zum anderen mit Fragen der extraterritorialen Durchsetzbarkeit der Menschenrechte und der Zurechenbarkeit der Folgen der Erderwärmung zu einzelnen Staaten. Die strukturelle Verschiedenartigkeit der vorgezeichneten Ansätze und die mit ihnen einhergehende thematische Überlagerung von Umweltschutzpolitik, Entwicklungspolitik und Durchsetzung menschenrechtlicher Standards legen es nahe, künftig einen mehrdimensionalen Ansatz zu verfolgen. So sollte der Schutz der Klimaflüchtlinge in den Regelungszusammenhang sowohl des zwischenstaatlichen Umweltvölkerrechts als auch der internationalen Katastrophenschutzpolitik integriert werden. Im Hinblick auf den internationalen Katastrophenschutz fungiert das 2005 von der UN-Generalversammlung angenommene »Hyogo Framework for Action« als politischer Rahmen für strategisch-systematische Ansätze zur Verringerung der Verwundbarkeit (vulnerability) infolge von Naturkatastrophen, wie sie bereits in der Präambel sowie in Art. 3 Nr. 2 und Art. 4 Abs. 4 und 10 der UN-Klimarahmenkonvention zum Ausdruck kommen. Auf Ebene des Umweltvölkerrechts wäre einerseits an die Aushandlung eines konkret dem Umgang mit Klimaflüchtlingen gewidmeten Zusatzprotokolls zur UN-Klimarahmenkonvention zu denken (BIERMANN & BOAS 2008). Die »Guiding Principles on Internal Displacement« könnten insoweit als Ausgangspunkt dienen (FISHER 2010). Sie wurden im Jahre 1998 von der früheren UN-Menschenrechtskommission und der Generalversammlung zur Kenntnis genommen und im Grundsatz befürwortet, sind für sich betrachtet aber rechtlich unverbindlich. Andererseits könnte eine menschenrechtlich-normative Aufladung der anerkannten, die zwischenstaatlichen Verhältnisse prägenden umweltvölkerrechtlichen Grundsätze – etwa der Pflicht zur Kooperation, dem Grundsatz der ausgewogenen Mitnutzung grenzüberschreitender Ressourcen sowie dem Verbot der erheblichen grenzüberschreitenden Umweltschädigung – erwogen werden (SHELTON 2010, BIRNIE et al. 2009). Gewiss stehen Konzepte wie Billigkeit und Fairness, die in jenen Grundsätzen als Tatbestandsvoraussetzungen verankert sind, der Einbeziehung menschenrechtlicher Aspekte offen; ob und

inwieweit ihre Berücksichtigung in der Staatenpraxis im globalen Kontext der Erderwärmung als legitim und/oder geboten betrachtet werden wird (allgemein akzeptiert ist dies bislang lediglich in grenznachbarschaftlichen Verhältnissen), kann freilich wiederum erst die Zukunft zeigen.

Literatur

- ABATE R.S. (2007): Climate change, the United States, and the impacts of Arctic melting: A case study in the need for enforceable international environmental human rights. *Stanf. J. Int'l. L.* 43a, 3-76.
- ATAPATTU S. (2008): Global climate change: Can human rights (and human beings) survive this onslaught? *Colo. J. Int'l. Env't. L. & Pol'y* 20, 35-67.
- BIERMANN F. & I. BOAS (2008): Für ein Protokoll zum Schutz von Klimaflüchtlingen. Vereinte Nationen 1/2008, 10-15.
- BIRNIE P., BOYLE, A. & C. REDGWELL (2009): *International law and the environment*. 3rd ed., Oxford University Press, Oxford. 830 pp.
- CANEY S. (2010): Climate change, human rights and moral thresholds. In: HUMPHREYS, S. (ed.), *Human rights and climate change*. Cambridge University Press, Cambridge. 69-90.
- FISHER D. (2010): Legal implementation of human rights obligations to prevent displacement due to natural disasters. In: KÄLIN, W., WILLIAMS, R.C., KOSER, K. & A. SOLOMON (eds.), *Incorporating the Guiding Principles on Internal Displacement into domestic law: Issues and challenges*. The American Society of International Law, Washington, 551-590.
- HUMPHREYS S. (2010): Introduction: human rights and climate change. In: HUMPHREYS, S. (ed.), *Human rights and climate change*. Cambridge University Press, Cambridge. 1-33.
- JAKOBEIT C. & METHMANN C. (2007): *Klimaflüchtlinge*. Studie im Auftrag von Greenpeace, Hamburg. 31 pp. Abrufbar unter: http://www.greenpeace.de/fileadmin/gpd/user_upload/themen/klima/klimafluechtlinge_endv.PDF.
- MARCS C. (2008): Spoiling Movi's River: Towards recognition of persecutory environmental harm within the meaning of the Refugee Convention. *Am. U. Int'l. L. Rev.* 24, 31-71.
- SHELTON D. (2010): Equitable utilization of the atmosphere: a rights-based approach to climate change? In: HUMPHREYS, S. (ed.), *Human rights and climate change*. Cambridge University Press, Cambridge. 91-125.
- STARR C. (2004): *Climate justice campaigns and environmental refugees*, abrufbar unter http://eprints.usq.edu.au/2530/1/climate_justice_campaigns_and_environmental_refugees.pdf.

Dokumente

- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (189 U.N.T.S. 137).
- ACHR, Mitteilung vom 27. Oktober 2001, SERAC v. Nige-

- ria, Application No. 155/96, abrufbar unter: http://www.achpr.org/english/Decison_Communication/Nigeria/Comm.155-96.pdf.
- ACHPR: African Charter on Human and Peoples' Rights vom 27. Juni 1981 (1520 U.N.T.S. 217).
- Declaration of Principles on Human Rights and the Environment vom 16. Mai 1994, abrufbar unter: <http://fletcher.tufts.edu/multi/www/1994-decl.html>.
- EGMR, Urteil vom 20. März 2008, Budayeva and others v. Russia, Nos. 15339/02, 21166/02, 20058/02, 11673/02 and 15343/02, abrufbar unter: <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=Budayeva%20%20others%20v.%20%20Russia&sessionid=67095767&skin=hudoc-en>.
- EGMR, Urteil vom 22. Mai 2003, Kyratos v. Greece, No. 41666/98, abrufbar unter: <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=Kyratos%20v.%20%20Greece&sessionid=65553258&skin=hudoc-en>.
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (213 U.N.T.S. 221).
- Guiding Principles of Internal Displacement vom 1. September 2004, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/protect/PROTECTION/43ce1cff2.pdf>.
- Hyogo Framework for Action 2005-2015 vom 16. März 2005, abrufbar unter <http://www.unisdr.org/eng/hfa/docs/Hyogo-framework-for-action-english.pdf>.
- IACHR, Bericht zur Menschenrechtsslage in Ecuador von 1997, OEA/Ser.L/V/II.96, doc. 10, rev. 1, abrufbar unter <http://www.cidh.oas.org/countryrep/ecuador-eng/chaper-8.htm>.
- ICJ, Case concerning the Gabčíkovo-Nagymaros project (Hungary v. Slovakia), ICJ Reports 1997, 7.
- IPbürgR: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (999 U.N.T.S. 171).
- IPwirtR: International Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966 (993 U.N.T.S. 3).
- Kyoto Protokoll vom 11. Dezember 1997 (2303 U.N.T.S. 148).
- Male Declaration on the Human Dimension of Global Climate Change vom 14. November 2007, abrufbar unter http://www.ciel.org/Publications/Male_Declaration_Nov07.pdf.
- Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992 (1771 U.N.T.S. 107).
- Stockholm Declaration of the United Nations Conference on the Human Environment vom 16. Juni 1972, abrufbar unter <http://www.unep.org/Documents.Multilingual/Default.asp?documentid=97&articleid=1503>.
- UNHCR, Handbook on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status under the 1951 Convention and the 1967 Protocol relating to the Status of Refugees, HCR/IP/4/Eng/REV.1, 1992, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/3d58e13b4.html>.

*Prof. Dr. Alexander Proelß
Universität Trier
Fachbereich Rechtswissenschaft
54286 Trier
proelss@uni-trier.de*